Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 20.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Fügenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,0 v.H. des für die Gemeinde Fügenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.
Der Erschließungsbeitragssatz ist vom Gemeinderat anlässlich der jährlichen Festsetzung der Abgaben zu beschließen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2015 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Fügenberg, am 22.12.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Gemeindekasse Fügenberg Pol. Bez. Schwaz

(Ing. Josef Unterweger)

Angeschlagen am: 22.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2024